

# Landesbeauftragter für Behinderte

informiert über

## 4. Verstößebericht - 1. März 2003 bis 31. Dezember 2004

### Verstößebericht 2004 (Wortlaut)

Vom Senat beschlossen am 22. März 2005

Bericht an das Abgeordnetenhaus

über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen – 4.

Verstößebericht - 1. März 2003 bis 31. Dezember 2004

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) vom 17. Mai 1999

### Beanstandung:

#### 1. Anschaffung nicht barrierefreier Kassenautomaten

Aufgrund einer Sammelausschreibung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 15. Juli 2003 wurden 27 Kassenautomaten beschafft, die im Rahmen des Projekts Kassenkooperation in den Bezirkskassen der Bezirksamter aufgestellt wurden oder noch aufgestellt werden. In einem Schreiben des Finanzsenators Dr. Thilo Sarrazin vom 30. Juli 2004 an den Landesbeirat für Behinderte heißt es, alle 27 bestellten und zum überwiegenden Teil bereits installierten Kassenautomaten würden der Ergonomierichtlinie DIN 24972 entsprechen und könnten demnach behindertengerecht bedient werden. Bei genauerer Prüfung hat sich jedoch herausgestellt, dass die beschafften Kassenautomaten keineswegs behindertengerecht / barrierefrei sind.

- Sie sind nicht unterfahrbar, so dass viele Rollstuhlfahrer/innen nicht nah genug heranrollen können, um das Bedientableau zu erreichen.
- Der Eingabe-/ Ausgabeschlitz befindet sich mit 1,40 m in einer für die meisten rollstuhlfahrenden und kleinwüchsigen Menschen unerreichbaren Höhe.
- Es fehlt eine Sprachausgabe, die Blinde und viele sehbehinderte Menschen benötigen, um den Automaten sicher und ohne fremde Hilfe bedienen zu können.

**Es muss beanstandet werden**, dass der Landesbeauftragte für Behinderte (LfB) bei der europaweiten Ausschreibung zur „Lieferung und Installation der Kassenautomaten (Hard- und Software) einschließlich Koordination der Automatenaufstellung“ nicht beteiligt worden ist. Dies stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) dar, wonach die Senatsverwaltungen den LfB bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligen, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren. Die Nichtbeteiligung des LfB ist unverständlich, da vor allem auch von ihm bereits seit spätestens Anfang 2003 in verschiedenen Gremien – Interministerielle Arbeitsgruppe (Mitte 2004 eingestellt), Arbeitsgruppen zur Umsetzung des LGBG bei der Senatsverwaltung für Inneres, Finanzen oder bei der Senatskanzlei – immer wieder darauf hingewiesen worden war, dass bei einer möglichen Anschaffung von Kassenautomaten auf die barrierefreie Nutzung für alle Menschen geachtet werden müsste.

**Es wird beanstandet**, dass für die Ausschreibung und Bestellung der Kassenautomaten die DIN 24972 „Dienstleistungsautomaten – Fahrausweisautomaten – Anforderungen an Betätigungs- und Anzeigeelemente“ aus dem Jahr 1998 herangezogen wurde, die zwar Empfehlungen für eine ergonomische Produktgestaltung enthält, jedoch keinerlei spezielle Angaben für Blinde und Sehbehinderte, für Kleinwüchsige und Benutzer von Rollstühlen. Die DIN 24972 kann also nicht, wie mehrfach seitens der Finanzverwaltung behauptet, als Grundlage für eine behindertengerechte Ausführung von Kassenautomaten dienen. Vielmehr ist vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) zu erfahren, dass es eine DIN für behindertengerechte Kassenautomaten nicht gebe. Wohl aber existiere der im Oktober 2002 veröffentlichte DIN-Fachbericht 124 „Gestaltung barrierefreier Produkte“, der einen Leitfaden zur Entwicklung und Gestaltung von Produkten enthalte, die von möglichst allen Menschen selbstbestimmt und eigenverantwortlich genutzt werden könnten. Der Bericht sei so

konzipiert worden, dass er prinzipiell auf alle Produkte des täglichen Lebens angewendet werden könne. Leider ist dieser Fachbericht 124 nicht bei der Ausschreibung der Kassenautomaten herangezogen worden.

**Es muss kritisiert werden**, dass bei den Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Anschaffung der Kassenautomaten die Definition von Barrierefreiheit des § 4 Bundesgleichstellungsgesetz offensichtlich keine Beachtung gefunden hat, die ausdrücklich auf technische Gebrauchsgegenstände abhebt, die barrierefrei sind, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

#### Lösungsvorschlag:

**Es muss versucht werden**, die 27 beschafften Automaten barrierefrei nachzurüsten, indem Unterfahrbarkeit und ein tieferliegender Eingabe-/ Ausgabeschlitz hergestellt werden sowie eine Sprachausgabe, die über einen mitgebrachten Kopfhörer aktiviert werden kann, eingebaut wird. Wenn eine Nachrüstung nicht möglich ist, muss gefordert werden, dass grundsätzlich Fachpersonal zur Verfügung steht, bei dem die gewünschten Geschäfte erledigt werden können. **Für die Zukunft ist sicher zu stellen**, dass Kassenautomaten nur in barrierefreier Bauart im Sinne des § 4 Bundesgleichstellungsgesetz angeschafft und dabei der Landesbeauftragte für Behinderte und/oder der/die jeweilige Bezirksbehindertenbeauftragte frühzeitig beteiligt werden. Die Senatsverwaltungen für Finanzen, Wirtschaft, Inneres, Stadtentwicklung und Soziales werden aufgefordert, in einem abgestimmten Verfahren eindeutige Kriterien für die Ausschreibung und Beschaffung von barrierefreien Dienstleistungsautomaten im Sinne des § 4 Bundesgleichstellungsgesetz zu formulieren.

#### Stellungnahmen zu 1.

##### **Stellungnahme des Senators für Finanzen, Herrn Dr. Thilo Sarrazin, vom 21. 1. 2005:**

Im Zuge der Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung zur „Lieferung und Installation der Kassenautomaten (Hard- und Software) einschließlich Koordination der Automatenaufstellung“ wurde durch ein Beratungsunternehmen eine Evaluation der in den Bezirken Spandau und Treptow-Köpenick von Berlin bereits eingesetzten Kassenautomaten durchgeführt. Ein wichtiges Ergebnis ist die Feststellung, dass als unverzichtbare Mindestbedingung für eine behindertengerechte Bedienbarkeit der Kassenautomaten die Ergonomierichtlinie DIN 24972 eingehalten werden muss. Ich habe diese Ergonomierichtlinie konsequent zum Kriterium in der europaweiten Ausschreibung vom 15.07.2004 gemacht. Es ist festzustellen, dass sämtliche installierten Kassenautomaten der vorgenannten Richtlinie entsprechen. Ich sehe nicht, dass es vorteilhaft gewesen wäre, statt der Ergonomierichtlinie DIN 24972 auf den DIN-Fachbericht 124 „Gestaltung barrierefreier Produkte“ zurückzugreifen, dessen Anwendung für europaweite Ausschreibungen strittig und insofern erst einer intensiven rechtlichen Würdigung zu unterziehen ist. Vorhandene Probleme, die durch eine kritikwürdige Installation in den Bezirkskassen ausgelöst wurden, sind durch die Bezirke zu beheben. Dies sind insbesondere bauliche Probleme, die durch die Verantwortlichen vor Ort gelöst werden müssen. Mir ist es wichtig, dass Mängel in Zukunft abgestellt werden. Es ist für mich entscheidend, dass ein Dialog mit dem Landesbeirat für Behinderte stattfindet, der von den Verantwortlichen meines Hauses konstruktiv und damit zielgerichtet geführt wird. **Ein Beispiel:** Der Landesbeirat für Behinderte hat in mehreren Schreiben bemängelt, dass die Kassenautomaten insbesondere von Kleinwüchsigen und dem größten Teil der Rollstuhlfahrer nicht benutzt werden könnten. Das Projekt Kassenkooperation hat die Anregungen des Landesbeirats für Behinderte zur Kenntnis genommen und nach Prüfung und Absprache mit dem Gerätehersteller bereits veranlasst, dass die letzten drei im Dezember 2004 ausgelieferten Kassenautomaten einen um 20 cm tiefer gelegten Kassenkartenschlitz erhalten. Um die Problematik der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ausführlich zu erörtern, ist der Landesbeirat für Behinderte zum Treffen der Kassenleiter am 31.01.2005, an dem auch die Haushaltsamtsleiter teilnehmen werden, eingeladen worden. Ich kann die Ergebnisse der Abstimmungen nicht mit diesem Schreiben vorweg nehmen – es wäre zu früh, um auf die Vorschläge des Verstößeberichts abschließend einzugehen. Dass der Landesbeirat für Behinderte im Vorfeld der europaweiten Ausschreibung für die 27 Kassenautomaten nicht beteiligt wurde, bitte ich zu entschuldigen. Ich habe mein Haus dazu angehalten, derartige Versäumnisse zukünftig zu vermeiden. Im konkreten Fall ist bereits geklärt, dass bei einer etwaigen erneuten

Ausschreibung von Kassenautomaten der Landesbeirat für Behinderte bereits im Vorfeld beteiligt werden wird.

### **Stellungnahme des Bezirksbürgermeisters von Pankow, Herrn Burkhard Kleinert, vom 13. 1. 2005**

Im Bezirk Pankow wurden 3 Kassenautomaten installiert, für die die Aussagen im Bericht des Landesbeauftragten voll zutreffen. Durch die ausschreibende Stelle bei Sen Fin wurde dem Bezirk gegenüber mitgeteilt, dass die Kassenautomaten der Ergonomierichtlinie DIN 24 972 entsprechen und demnach behindertengerecht bedient werden können. Eine Begehung der im Bezirk Pankow zumindest barrierefrei zu erreichenden Standorte der Kassenautomaten mit dem bezirklichen Behindertenbeauftragten und einzelnen behinderten Menschen (Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Seh- und Hörgeschädigte) führte zum Ergebnis, dass nicht durch alle behinderten Menschen die Kassenautomaten selbständig genutzt werden können. In dem bei der Senatsverwaltung für Finanzen bestehenden Projekt Kassenkooperation wurde dieser Sachverhalt durch uns ausgewertet. Eine Veränderung aller Kassenautomaten im Sinne einer behindertengerechten Bedienung kann meines Erachtens nur durch die beschaffende Stelle – hier Sen Fin – erfolgen. Dem Bezirk stehen hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Durch den Bezirk ist jedoch gesichert, dass Fachkräfte zur Verfügung stehen, die den behinderten Menschen bei der Erledigung ihrer geldlichen Geschäfte behilflich sind.

### **Stellungnahme der Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Frau Cornelia Reinauer, vom 18. 1. 2005:**

Durch die Behindertenbeauftragte wurde der Dezernent für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste über die möglichen Problematiken beim Einsatz der neuen Geldautomaten, welche durch den Senat geordert wurden, informiert. Folgende Maßnahmen sind für unseren Bezirk geplant: In der Zeit vom 7. 2. 05 – 9. 2. 05 ist der Einbau eines Automaten im Dienstgebäude Yorckstraße vorgesehen. Mitte März wird dann der Echtbetrieb erfolgen können. Der Einbau des Automaten wird ebenerdig, ohne Sockel, erfolgen. Beim Einbau wird die Behindertenbeauftragte mit einem Vertreter des Behindertenbeirats (im Rollstuhl) das Gerät testen. Auch auf die Belange sehbehinderter und blinder Menschen wird geachtet. Nach unseren Informationen sollen die Geräte keine Sprachausgabe haben, so werden blinde und sehbehinderte Menschen immer personelle Hilfe bei der Abwicklung des baren Zahlungsgeschäftes benötigen. Deshalb werden innerhalb der Sprechzeiten des Bezirksamtes Mitarbeiter erreichbar sein, die Hilfe anbieten.

### **Beanstandung:**

#### ***2. Barrierefreie Hotelzimmer im geplanten „Holiday Inn“/Stresemannstraße: 10 %-Quote gemäß Gaststättenverordnung wird nicht umgesetzt***

Nach der im Zusammenhang mit der Verabschiedung des LGBG geänderten Gaststättenverordnung muss die Anzahl der barrierefrei zugänglichen Schlaf- und Nebenräume bei Neubauten von Beherbergungsbetrieben mind. 10 v.H. betragen (§ 5 Abs. 4 GastVO). Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat für den Neubau des Hotels „Holiday Inn“ in der Stresemannstraße eine Baugenehmigung erteilt, nach der dem Wunsche des Investors, eine wesentlich geringere Anzahl von barrierefreien Zimmern bauen zu müssen, entsprochen wurde. Eine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung wurde nicht erteilt. In einem Gespräch beim Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung am 10. Januar 2003, an dem Vertreter des Investors, des Planungsbüros und der bezirklichen Bauaufsicht sowie der Landesbeauftragte für Behinderte teilnahmen, vertrat letzterer vehement die geltende Rechtslage und verlangte die Einhaltung der 10 %-Quote. Das Bezirksamt vertrat dagegen die Auffassung, dass nur ein Teil der vorgeschriebenen barrierefreien Zimmer auch für Rollstuhlfahrer/innen nutzbar sein müsste. Der Rest könnte für seh- oder hörbehinderte Menschen ausgestattet werden. Dies ist eine falsche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften. Blinde und hörbehinderte Menschen können grundsätzlich jedes Hotelzimmer nutzen und sind in der Regel nicht durch bauliche Barrieren eingeschränkt. Sie brauchen in erster Linie Orientierungshilfen, die von einem Hotel vorgehalten und [Landesbeauftragter für Behinderte, Berlin](#) Verstößebericht 2004 Seite 6 / 10 © 2005, Landesbeauftragter für Behinderte, Berlin im Bedarfsfalle – unabhängig von der Beschaffenheit des Zimmers – zur Verfügung gestellt werden müssen. Unter „barrierefrei zugänglichen Schlaf- und Nebenräumen“ kann aber **nur eine barrierefreie Bauweise** mit stufenlosem Zugang,

ausreichend breiten Türen, ausreichend großen Bewegungsflächen und nutzbaren Sanitäranlagen auch für Rollstuhlbenutzer/innen gemeint sein.

### **Lösungsvorschlag:**

Die Baugenehmigung ist im Sinne des § 5 Abs. 4 Gaststättenverordnung zu ändern, und es ist sicherzustellen, dass nach Fertigstellung des Hotels 10 % der Zimmer – in diesem Falle 25 – insbesondere auch für Gäste im Rollstuhl barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. **Es wird angeregt**, dass unter der Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine Abfrage bei allen Bezirksämtern über die Einhaltung dieser Bestimmung in Bezug auf alle Hotels durchgeführt wird, für die seit Mai 1999 (Inkrafttreten des LGBG) eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

### **Stellungnahmen zu 2.**

#### **Stellungnahme der Senatorin für Stadtentwicklung, Frau Ingeborg Junge-Reyer, vom 21. 1. 2005:**

Nach z.T. abweichenden Auffassungen zur Gestaltung barrierefreier Zimmer wurden seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Grundsatzanforderungen formuliert und mit dem Landesbeauftragten für Behinderte abgestimmt. Geringfügige Differenzen, die nur punktuell zum Tragen kamen (wie z.B. Holiday Inn), konnten inzwischen grundsätzlich ausgeräumt werden. Derzeit erfolgt ein abschließender Abgleich zu den Erfordernissen blinder Hotelgäste mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehinderten Verein (ABSV), da seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung konkrete bauliche Gestaltungserfordernisse für diesen Personenkreis gesehen werden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sieht keine Veranlassung, eine Analyse zur Erfassung bezirklicher Genehmigungen bzw. Realisierungen zu barrierefreien Hotelzimmern durchzuführen. Der Senatsverwaltung bekannte Planungen seit 1999 beinhalten den vorgegebenen Anteil barrierefreier Zimmer bei Hotelneubauten. Eine Erfassung konkreter Realisierungen sollte daher durch den Landesbeauftragten selbst erfolgen. Gemäß jüngster Kenntnisse ist damit bereits durch einen Praktikanten beim Landesbeauftragten begonnen worden, sodass ausreichende Informationen zusammengetragen werden können.

#### **Stellungnahme der Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Frau Cornelia Reinauer, vom 18. 1. 2005:**

Zum Verständnis muss daran erinnert werden, dass unsere Position im Zusammenhang mit dem genannten Hotel auch von der zuständigen Stelle bei SenStadt geteilt wurde und deshalb die hiesige Bauaufsicht von einer gesetzeskonformen Auslegung ausging. Bedauerlicherweise war zu diesem Zeitpunkt die Baugenehmigung schon erteilt, zwischenzeitlich wurde das Hotel auch fertiggestellt. Vor dem Hintergrund des zum Sachverhalt geführten Gesprächs vom 09.03.2004 werden wir zukünftig die grundsätzliche Haltung des Landesbeauftragten einnehmen.

### **Beanstandung**

#### **3. Liste der Technische Baubestimmungen wieder mit nicht nachvollziehbaren Ausnahmen eingeführt**

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung veröffentlichte Ende September 2004 „Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB)“ vom 30. September 2004, die in Bezug auf die DIN 18024 Teil 1 und 2 wieder dieselben Ausnahmeregelungen enthalten, die bereits bei den vorangegangenen Ausführungsvorschriften zu heftiger Kritik des Landesbeirats für Behinderte geführt hatten. Insbesondere die sehbehinderten und blinden Menschen beklagen eine Ungleichbehandlung, wenn in der DIN 18024-1 die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 und in der DIN 18024-2 die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 14 und 16 „im Allgemeinen von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen“ werden – Abschnitte, die wesentliche Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung gerade für diesen Personenkreis enthalten.

Barrierefreiheit im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes bezieht sich nicht nur auf die Belange mobilitätsbehinderter Menschen, sondern ebenso auf die der sehbehinderten, blinden kleinwüchsigen oder anderen behinderten Menschen. Eine Ungleichbehandlung muss als Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen angesehen werden.

## Lösungsvorschlag:

Die ausgenommenen Regelungen sind spätestens mit der bevorstehenden Novellierung der Bauordnung Berlin nachträglich in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufzunehmen. [Landesbeauftragter für Behinderte, Berlin Verstößebericht 2004 Seite 8 / 10 © 2005](#), Landesbeauftragter für Behinderte, Berlin [Stellungnahme zu 3.](#)

### **Stellungnahme der Senatorin für Stadtentwicklung, Frau Ingeborg Junge-Reyer, vom 21. 1. 2005:**

In den Ausführungen des LfB bleibt unerwähnt, dass durch die Ausführungsvorschriften „Liste der Technischen Baubestimmungen“ vom 30. August 2004 (ABL. S. 3805) der Punkt 13 „Versammlungs-, Sport- und Gaststätten“ der DIN 18024 Teil 2 ab 01.10.2004 neu eingeführt wurde. Dadurch werden Belange von Rollstuhlbenutzern und deren Begleitpersonen verbindlich geregelt:

Die übrigen ausgenommenen Punkte betreffen z. B. Regelungen im Straßenbereich (öffentliches Straßenland), für den die Bestimmungen des Bauordnungsrechtes nicht gelten, oder es handelt sich um Doppelregelungen wie bei Treppen oder Beherbergungsbetrieben, für die die Wirtschaftsverwaltung zuständig ist.

Vor Veröffentlichung der aktuellen Ausführungsvorschriften „Liste der Technischen Baubestimmungen“ wurde der Landesbeauftragte für Behinderte durch das Schreiben SenStadt VID2 vom 17. August 2004 über die vorgesehenen Änderungen ausführlich informiert; darin wurde auch deutlich gemacht, dass es aus Gründen der Ländereinheitlichkeit in Hinblick auf Standardvorgaben bei der Nichteinführung der ausgenommenen Punkte bleiben muss.

Allerdings wurde in der Anlage zu der DIN 18024 die bisherige Formulierung, dass die ausgenommenen Abschnitte „nicht anzuwenden“ seien, ersetzt durch den Wortlaut „werden im Allgemeinen von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen“.

Dem Lösungsvorschlag des Landesbeauftragten kann deshalb von dieser Stelle nicht gefolgt werden.

### **Beanstandung**

#### ***4. Unzulässige Rangfolge bei der Gewährung erforderlicher Hilfen für behinderte Studierende gemäß § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG)***

Unter der Überschrift „Individuelle Integrationshilfen für behinderte Studierende“ sind die Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs. 2 BerIHG“ mit dem Datum 13. Mai 2004 noch einmal neu gefasst worden, wobei nunmehr eine direkte Analogiebildung mit der Eingliederungshilfeverordnung nach dem Bundessozialhilfegesetz vermieden wird.

Damit hat die Wissenschaftsverwaltung die vielfach geäußerte Kritik an der direkten Übertragung der Bewilligungskriterien der Eingliederungshilfe auf die Gewährung der individuellen Hilfen für behinderte Studierende aufgegriffen und auch die Terminologie geändert: Der Begriff „Eingliederungshilfe“ ist durch „individuelle Integrationshilfen“ ersetzt worden.

**Dennoch muss beanstandet werden**, dass weiterhin indirekt nach den Regelungen zur Eingliederungshilfe nach dem BSHG verfahren wird, indem eine entsprechende Rangfolge der zu fördernden Studierenden gebildet wird und diejenigen benachteiligt werden, die nach dem BSHG keinen Anspruch auf Förderung gehabt hätten – zum Beispiel behinderte Studierende im Zweitstudium oder behinderte ausländische Studierende. Diese sollen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Integrationshilfen erhalten können. Es wird aber nach wie vor bestritten, dass aus der Tatsache, dass es sich bei § 9 Abs. 2 BerIHG um eine Sollbestimmung handelt, ein Haushaltsvorbehalt hergeleitet werden darf.

Es ist nicht zulässig, damit eine Hierarchisierung nach Personengruppen vorzunehmen. Weder darf das Einkommen der Leistungsberechtigten herangezogen werden, noch ist das Studentenwerk berechtigt, eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen.

Im Jahr 2004 haben die zur Verfügung stehenden Mittel – seit 2000 unverändert 205.000 € - wieder nicht ausgereicht, und die Wissenschaftsverwaltung musste zum wiederholten Male eine beträchtliche Summe nachträglich bereit stellen. Trotzdem hat es eine Reihe von Ablehnungen gegeben.

In Bezug auf die Fahrtkosten vom Wohn- zum Studienort und zurück besteht jetzt Klarheit darüber, dass diese nicht zu den individuellen Hilfen zählen und deshalb weiterhin von der Eingliederungshilfe nach dem BSHG zu übernehmen sind. Diese Regelung wirft aber das Problem auf, dass damit die behinderten Studierenden, die keinen Rechtsanspruch nach

dem BSHG haben, aber – wenigstens in Zukunft – Integrationshilfen erhalten sollen, ihre Fahrtkosten selbst tragen müssten, was einen Ausschluss vom Studium bedeuten könnte.

#### **Lösungsvorschläge:**

In einem Gespräch zwischen dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dr. Thomas Flierl und dem Landesbeauftragten für Behinderte am 18. Juni 2004 wurde einvernehmlich festgestellt, dass es sich bei der jetzigen Förderungspraxis um eine Übergangsregelung handele, die noch bis zum 31. März 2006 gelte.

Von Seiten der Wissenschaftsverwaltung bestehe die Absicht, in den Verhandlungen mit den Hochschulen über die Verlängerung der am 31. Dezember 2005 auslaufenden Verträge für die Zeit danach eine Verbesserung der Maßnahmen zur Integration zu erzielen. Die dann ab 2006 geltenden Hochschulverträge müssen für die individuellen Integrationshilfen für behinderte Studierende einen so flexiblen finanziellen Rahmen bieten, dass alle nach § 9 Abs. 2 BerlHG Berechtigten die ihnen zustehende Leistung erhalten.

Kurzfristig ist eine angemessene Aufstockung des Etats notwendig, damit kein rechtmäßig gestellter Antrag abgelehnt werden muss.

Den Studierenden, die nach den Kriterien des BSHG nicht leistungsberechtigt sind und deshalb beim Sozialhilfeträger keinen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten stellen können, müssen die Fahrtkosten vom Wohn- zum Studienort und zurück als individuelle Integrationshilfen vom Studentenwerk erstattet werden, um eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen behinderten Studierenden zu vermeiden.

#### **Stellungnahme zu 4.**

#### **Stellungnahme des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Herrn Dr. Thomas Flierl, vom 17. 1. 2005**

In der zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft getretenen Neufassung der Richtlinien wurde, auch auf Wunsch des Landesbeauftragten, auf eine förmliche Rangfolge unter den Antragstellern verzichtet.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe richtet sich bei Antragstellern, die keinen Anspruch nach dem BSHG hätten, jetzt sowohl nach der individuellen Bedarfslage als auch dem Umfang der vorhandenen Mittel.

Hierauf haben sich Anfang 2004 die Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur verständigt.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird sich in den Verhandlungen über die Hochschulverträge ab 2006 für eine Vereinbarung einsetzen, die finanzielle Leistungen auch für den zuletzt genannten Personenkreis einschließt.

#### ***Kontakt: Martin Marquard***

Telefon.: 00 49-30 – 90 28 29 17 Telefax: 00 49-30 – 90 28 21 66,

E-Mail: [fb@sengsv.verwalt-berlin.de](mailto:fb@sengsv.verwalt-berlin.de)

Onlinefassung erstellt für <http://www.berlin.de/behindertenbeauftragter> von [R. Barthel](#) am 01.06.2005